

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der S.A.C. Silent AG (nachfolgend „SAC“)

1. Allgemeines

Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen den Kunden / Bestellern / Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“) und SAC und gelten insbesondere für alle Verkäufe, Dienstleistungen und Lieferungen der SAC, soweit in der Auftragsbestätigung von SAC nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Die AGB der SAC gehen anderen AGB's von Bestellern in jedem Fall vor.

2. Offerten und Vertragsabschluss

Alle Angebote und Offerten von SAC sind freibleibend und unverbindlich. Technische Angaben insbesondere auch Verbrauchswerte, Beschreibungen oder Abbildungen des Liefergegenstandes / Kaufobjekts in Offerten, Prospekten oder sonstigen Informationsunterlagen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar und unterliegen dem Änderungsvorbehalt von SAC. Mengenberechnungen / Materialauszüge sind vom Besteller innert 3 Werktagen (loco Zürich) zu überprüfen und erfolgen ohne Gewähr seitens SAC.

Verträge mit SAC kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von SAC zu Stande, in jedem Falle jedoch mit der Lieferung. Massgebend für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung von SAC / der Vertrag oder - falls nicht vorhanden - die Offerte von SAC. SAC behält sich konstruktive, technische und gestalterische Änderungen am Kaufobjekt, insbesondere auch Verbesserungen, auch nach versandter Auftragsbestätigung vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, aber inklusive Verpackung in Schweizer Franken. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung gelten die aktuellen Preise am Liefertag. Nicht retournierte Liefer-Paletten werden mit CHF 25.00 pro Palette dem Besteller verrechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Fälligkeiten: 30%-Vorauszahlung des Kaufpreises innert 5 Werktagen (loco Zürich) nach Empfang der Auftragsbestätigung und Restzahlung von 70% des Kaufpreises innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

Bei Verzug ist SAC berechtigt, das Kaufobjekt zurückzubehalten, Verzugszinsen von 5 % p.a. zu erheben und Inkassokosten dem Besteller zu verrechnen. Verrechnungen mit Forderungen der SAC oder Abtretung von Forderungen des Bestellers gegenüber SAC an Dritte sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SAC zulässig.

5. Liefertermine

SAC legt die Lieferfristen sorgfältig fest; sie sind aber unverbindlich, insbesondere hat der Besteller bei verspäteter Lieferung grundsätzlich keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsaufhebung. Hat SAC die Lieferfrist indessen schuldhaft nicht eingehalten, kommen ab der sechsten Woche der Verspätung die gesetzlichen Verzugsfolgen von Art. 102 ff. OR zur Anwendung, wobei SAC unter allen Titeln für max. 15% des jeweiligen Auftragswertes haftet.

Verunmöglichten höhere Gewalt oder unverschuldete Schwierigkeiten (insbesondere auch bei Unter- bzw. Zulieferer) eine Lieferung durch SAC ganz oder teilweise, ist SAC berechtigt, vom Vertrag vollständig zurückzutreten. Dieses Recht steht auch dem Besteller zu, sofern die Lieferung nach der zwölften Woche des Verzuges und angemessener Nachfristansetzung nicht erfolgt. In diesen Fällen hat der Besteller jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung /Schadenersatz oder Nachlieferung von SAC.

6. Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung etc.

Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung etc. erfolgen gemäss der vereinbarten Incoterms-Klausel (Ausgabe 2010). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung etc. EXW Ab Werk gemäss Incoterms, Ausgabe 2010. Teillieferungen sind zulässig.

7. Beanstandung und Gewährleistung

Die Lieferung ist vom Besteller entgegenzunehmen. Jede Lieferung ist vom Besteller unverzüglich zu prüfen und bei Falschlieferungen, Mengenabweichungen und / oder Mängeln spätestens innert 3 Werktagen (loco Zürich) nach Ablieferung SAC schriftlich und unter genauer Angabe des Grundes anzuzeigen, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

Die Gewährleistung für Mängel, mit Ausnahme der deklarierten Eigenschaften der Produkte gemäss SAC-Artikelliste, wird wegbedungen. Für Speziallösungen (Produkte, welche nicht auf der SAC-Artikelliste stehen) und eingefärbte Beschichtungsmassen wird jede Gewährleistung wegbedungen. Rohstoffbedingte Farbunterschiede gelten nicht als Mängel. Bei zweckfremder Verwendung von SAC Produkten in Kombination mit anderen Systemen, Produkten oder Technologien; bei unsachgemässer Lagerung / Anwendung und / oder Nichteinhaltung der von SAC vorgegebenen Verarbeitungsrichtlinien durch den Besteller / Dritten und / oder anderen Gründen, die SAC nicht zu vertreten hat, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Für korrekt gerügte Mängel gemäss vorstehendem Absatz richtet sich die Gewährleistungsfrist nach dem jeweiligen aufgedruckten Ablaufdatum des jeweiligen Produkts, längstens jedoch sechs Monate seit Ablieferung. SAC hat das Recht, das mangelhafte Produkt nachzubessern oder zu ersetzen. Sollte ein Ersatz oder die Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich sein, wird dem Besteller eine Gutschrift ausgestellt. Weitere Haftungs- und weitergehende Mängelansprüche des Bestellers, wie Ansprüche auf Minderung, Wandelung, Verrechnung, Zurückbehaltung und Schadenersatz, insbesondere auch für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, werden im gesetzlich zulässigen Umfang vollumfänglich wegbedungen.

8. Retouren

SAC ist nicht verpflichtet, Retouren anzunehmen und zu vergüten. In Ausnahmefällen, bei einwandfreiem Originalzustand und vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch SAC ist dies allenfalls möglich. Die Vergütung für angenommene Retouren beträgt 70 % ihres Warenwerts abzüglich Transportkosten. Als Umtriebsentschädigung verrechnet SAC dem Besteller CHF 200.00. Nicht zurückgenommen und vergütet werden eingefärbte Produkte.

9. Haftung

SAC haftet nur für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und insgesamt höchstens bis zum Betrag, welcher für das Produkt in Rechnung gestellt wurde. Die Haftung für Drittschäden, indirekte Schäden, mittelbare Schäden und Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. SAC haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von ihren Hilfspersonen und / oder von ihr beauftragten Personen.

Für zur Verfügung gestellte Maschinen und Apparate übernimmt SAC keinerlei Haftung, insbesondere bezüglich Einsatz- und Funktionsfähigkeit. Entgangener Gewinn oder defekte Teile an den Maschinen / Apparaten gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

10. Eigentumsvorbehalt

SAC behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller ihr gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten vor. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums von SAC erforderlichen Massnahmen (wie Versicherung) zu ergreifen. Der Besteller erteilt SAC die erforderlichen Ermächtigungen, damit SAC die eventuell notwendige Eintragung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Bestellers vornehmen kann.

11. Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist der Erfüllungsort am Sitz von SAC.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen SAC und dem Besteller ist Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen sowie dem Wiener Kaufrecht, anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Andelfingen. Diese AGB's ersetzen alle bisherigen AGB-Ausgaben.